

SATZUNG über die ABGABENSÄTZE
der Stadt Freinsheim
vom 09.02.2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in seiner Sitzung am 09.02.2023 die folgende Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Abgabensätze

Es werden folgende Abgabensätze festgelegt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 410 % |
| 2. Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) auf | 501 % |
| 3. Gewerbesteuer auf | 410 % |
| 4. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des
Gemeindegebietes gehalten werden | |
| a) für den ersten Hund auf | 90 € |
| b) für den zweiten Hund auf | 135 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 180 € |
| 5. Beitragssatz für die Unterhaltung der Wirtschaftswege | 30 €/ha |

§ 2 - Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Freinsheim, den 14.02.2023

.....

Matthias Weber
Stadtbürgermeister